

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2020/116freigegeben am **24.09.2020****GB 2**

Sachbearbeiter/in: Witte, Vievien

Datum: 21.07.2020

Hundeauslauffläche - Antrag der SPD-Fraktion

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	05.10.2020	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	03.11.2020	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Ohne.

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 11.04.2019 hat die SPD-Fraktion einen Antrag auf Einrichtung einer Hundeauslauffläche gestellt, der dieser Vorlage als Anlage beigelegt ist.

Daneben verzeichnet die Verwaltung in den letzten Jahren eine stetig steigende Nachfrage nach Hundefreilaufflächen aus dem Kreise der Bevölkerung. Als Hauptargument werden hierbei oftmals Konfliktsituationen zwischen Hundehaltern und Nichthundehaltern hinsichtlich der Zulässigkeit, Hunde ohne Leine auszuführen, beschrieben.

Allgemein

Grundsätzlich gilt während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (01.04. bis 15.07.) nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaft (NWaldLG) eine Anleinplicht für Hunde in der freien Landschaft.

Daneben können die Gemeinde eigene Verordnungen bezüglich der Anleinplicht erlassen. Hiervon hat die Gemeinde Rastede mit der „Verordnung über die Verhaltensregeln im Schlosspark Rastede“ Gebrauch gemacht. Danach sind Hunde im innerhalb der Mühlenstraße, Parkstraße, Oldenburger Straße und Friedhofsweg gelegenen Gebiet des Schlossparks ganzjährig an der Leine zu führen.

Auch andere Städte, wie beispielsweise Delmenhorst oder Oldenburg haben aufgrund der Problematik bereits entsprechende Hundefreilaufflächen ausgewiesen. Als ganzjährig nutzbare Freilauffläche sind beispielsweise in der Stadt Oldenburg zwischenzeitlich sieben Flächen ausgewiesen worden.

Die dortigen Freilaufflächen wurden lediglich bedarfsgerecht beschildert und sofern nötig wurden Müllbehälter aufgestellt. Eine Einfriedung der Flächen erfolgte, auch aus Kostengründen, nicht. Auch die Aufstellung von sogenannten Tütenautomaten erfolgt seitens der Stadt Oldenburg unter Vandalismus- und Diebstahlaspekten und den hiermit verbundenen Kosten grundsätzlich nicht.

Die Auswahl der Flächen erfolgte unter den Kriterien der grundsätzlichen Geeignetheit der Flächen, dass diese im Eigentum der Stadt Oldenburg stehen, keine Überschneidungen mit anderen Nutzungen bestehen und dass die Flächen ohnehin bislang bereits von Hundehaltern genutzt werden.

Nach Ablauf der Versuchsphase zeigten sich vereinzelt Probleme hinsichtlich der zum Teil unvermeidbaren Nutzungskonkurrenzen. Positiv wurde hingegen die Annahme und Identifikation der Hundehalter mit „ihrer“ Hundefreilauffläche und der damit zusammenhängenden Pflege dieser Flächen erwähnt. So haben Hundehalter dort beispielsweise eine Müllsammelaktion initiiert. Dennoch ist auch festgestellt worden, dass eine Entlastung der großflächigen Grünbereiche im Stadtrandbereich durch die zur Verfügung gestellten Freilaufflächen nicht erreicht werden konnte.

Auswahlkriterien für Flächen

In Bezug auf die Struktur der Gemeinde Rastede bezieht sich die Problematik der fehlenden Hundefreilaufflächen hauptsächlich auf den Hauptort und eher nicht auf die ländlich geprägten Außenbereiche. Vermutlich könnte bereits durch die Ausweisung von entsprechenden Freilaufflächen im Hauptort eine Lösungsmöglichkeit geschaffen werden.

Als optimale Freilauffläche wird seitens der Hundehalter möglichst eine mehrere 1000 qm große, eingezäunte, teilweise mit Bäumen und Büschen bewachsene Fläche sowie einer Wasserfläche gewünscht. Eine Fläche, die nicht fußläufig von den Hundehaltern erreichbar ist, wird vermutlich zu keiner Annahme der Fläche führen.

Primäres Ziel der Gemeinde sollte es derzeit jedoch nicht sein, eine optimal gestaltete Freilauffläche zu schaffen, sondern zunächst überhaupt eine Freilauffläche zur Verfügung zu stellen. Diese sollte aus Kosten- und Zeitgründen zudem möglichst auch ohne die Notwendigkeit der Aufstellung/Änderung eines Bebauungsplanes oder die Erstellung eines Lärmgutachtens zur Verfügung gestellt werden, wie sie beispielsweise durch bauliche Einrichtungen wie Einfriedungen oder weitere Parkplätze begründet werden könnte. Die Flächen sollten daher bereits möglichst durch natürliche Grenzen abgegrenzt sein und nur eine bedarfsgerechte Beschilderung aufweisen. Gegebenenfalls wären - wo nötig - zusätzliche Müllgefäße aufzustellen. Die Ausweisung der Hundefreilaufflächen sollte zunächst als Modellversuch mit einer Überprüfung der Annahme der Fläche und dem Erfolg der Ausweisung nach voraussichtlich zwei Jahren erfolgen.

Vor diesem Hintergrund erfolgte die nachstehende Auswahl, wobei vorrangig die Nutzungsmöglichkeit von bereits im Eigentum der Gemeinde Rastede stehenden Flächen geprüft wurde. Diese weisen zudem den Vorteil auf, dass die Unterhaltung bereits größtenteils durch den Bauhof erfolgt und keine Kosten für zusätzliche Mäharbeiten entstehen. Auch die Aufstellung von Müllgefäßen lässt sich durch die Nutzung vorhandener Flächen minimieren, da diese oftmals schon entsprechend ausgestattet sind. Eine Problematik stellt jedoch zum Teil eine Überschneidung mit anderweitigen (vorrangigeren) Nutzungen dar.

Alternativ wäre gegebenenfalls ein Flächenankauf vorstellbar, wurde jedoch unter anderem aufgrund der daraus resultierenden starken Kostensteigerungen zunächst nicht weiter verfolgt. Auf den ersten Blick wäre auch keine adäquate, zentral gelegene Fläche im Privatbesitz bekannt.

Potentielle Freilaufflächen

Denkbar wäre die Ausweisung einer Teilfläche innerhalb des Rasteder Schlossparks. Hierbei handelt es sich um den zentral gelegensten Bereich des Hauptortes, eine gute Erreichbarkeit ist gegeben und die Fläche wird bereits jetzt von vielen Hundehaltern genutzt.

Aufgrund höherwertiger Planungen (Denkmalschutz, Naturschutz) sowie dem Umstand, dass es sich beim Schlosspark überwiegend um Pachtflächen handelt, ist eine Zurverfügungstellung jedoch nur im Bereich des Turnierplatzes möglich. Dieser befindet sich im Eigentum der Gemeinde Rastede. Die Fläche ist bereits als Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ausgewiesen und bedarf damit für die Ausweisung als Hundefreilauffläche keines gesonderten Bebauungsplanes. Weiterer Vorteil wäre hier, dass bereits jetzt in unmittelbarer Nähe Parkplätze für Hundehalter, die den Bereich - trotz der zentralen Lage - mit Kfz aufsuchen, zur Verfügung stehen.

Insbesondere für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen stellt die gute Erreichbarkeit der Fläche einen Vorteil dar. Im Gegensatz zu ländlichen Außenbereichen ohne entsprechende Infrastruktur oder privaten Hundefreilaufflächen an Sandstränden könnte die Teilfläche des Turnierplatzes auch mit Mobilitätshilfen (z. B. Rollstuhl / Rollator) gut erreicht werden. Auch Familien mit Kinderwagen könnten diesen Vorteil für sich nutzen.

Für die Teilfläche des Turnierplatzes könnte immerhin für den Großteil des Jahres eine Fläche von ca. 12.200 m² zur Verfügung gestellt werden. Hier besteht jedoch die Problematik der Nutzungskonkurrenz bei Großveranstaltungen, bei denen üblicherweise ein Großteil des gesamten Turnierplatzes von den unterschiedlichsten Veranstaltern genutzt wird. Insbesondere der direkte Tribünenbereich stünde damit regelmäßig nicht zur Verfügung.

Der südöstliche Teilbereich des Turnierplatzes wird hingegen seltener für die Durchführung von Großveranstaltungen genutzt. Dieses, direkt an den Ellernteich angrenzende, Teilstück unterliegt damit der geringsten Nutzungskonkurrenz und könnte daher auch bei einem Großteil der Rasteder Veranstaltungen als Hundefreilauffläche genutzt werden.

Die Ausweisung einer entsprechenden Freifläche in diesem Bereich wird zudem zu einer voraussichtlich höheren Akzeptanz der Anleinpflcht im übrigen Bereich des Schlossparks durch die Hundehalter führen. Hierdurch könnten derzeit bestehende Konfliktsituationen zwischen Hundehaltern und Nicht-Hundehaltern verringert werden.

Die Teilfläche des Turnierplatzes wäre ganzjährig als Hundefreilauffläche nutzbar, da sie bereits als Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ausgewiesen ist und damit keine freie Landschaft i.S.d. NWaldLG darstellt. Bei entsprechender Beschlussfassung wäre ergänzend eine Änderung der „Verordnung über die Verhaltensregeln im Schlosspark Rastede“ erforderlich, um für diesen Bereich den Leinenzwang aufzuheben.

Als weitere mögliche Freilauffläche käme die Grünfläche „An Hagendorffs Busch“ in Betracht. Diese Fläche befindet sich ebenfalls im Eigentum der Gemeinde Rastede, liegt zentral im Hauptort und ist fußläufig gut erreichbar. Sie umfasst zwar lediglich ca. 1.000 m², weist jedoch den Vorteil der direkten Siedlungslage und dem ohnehin schon von Hundehaltern genutztem anliegendem Waldstück auf. Vom Bauhof werden bereits jetzt regelmäßige Mäharbeiten durchgeführt. Zudem sind dort bereits Müllgefäße vorhanden und müssten lediglich durch wenige weitere Gefäße ergänzt werden.

Die Fläche „An Hagendorffs Busch“ wäre ganzjährig als Hundefreilauffläche nutzbar, da sie als Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ausgewiesen ist und damit keine freie Landschaft i. S. d. NWaldLG darstellt. Jedoch besteht im Bereich der Grünfläche „An Hagendorffs Busch“ die Nutzungsproblematik hinsichtlich der dort direkt angrenzenden Verkehrsstraßen.

Hier wären die Hundehalter insbesondere gefordert, eine mögliche Verkehrsgefährdung durch die freilaufenden Hunde auszuschließen. In diesem Zusammenhang sei jedoch auch auf § 2 des Niedersächsischen Hundegesetzes hingewiesen, wonach Hunde grundsätzlich immer so zu halten und zu führen sind, dass von ihnen keine Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (und damit auch für den Straßenverkehr) ausgehen.

Auch die Fläche „Hasenbült“ wäre als Freilauffläche geeignet und ließe sich mit geringem Aufwand herrichten und pflegen. Diese Fläche befindet sich ebenfalls im Eigentum der Gemeinde Rastede und wurde in der Vergangenheit von der Freiwilligen Feuerwehr als Osterfeuerplatz genutzt.

Bereits seit einigen Jahren wird diese Fläche jedoch nicht mehr genutzt und liegt somit brach. Hier ist kürzlich bereits eine Aufarbeitung der Fläche erfolgt, sodass auch hier lediglich regelmäßige Mäharbeiten und die Aufstellung von Müllgefäßen nötig wären.

Auch die Fläche „Hasenbült“ mit einer Größe von ca. 1.600 m² wäre ganzjährig nutzbar, jedoch ist sie der freien Landschaft zuzuordnen, wonach hier eine Anleinpflcht im Zeitraum 01.04. – 15.07. gilt.

Die Fläche liegt in unmittelbarer Nähe der dortigen Wohnsiedlung und wird bereits jetzt im Bereich Hasenbült/Im Göhlen von vielen Hundehaltern als „Gassirunde“ genutzt. Die Zurverfügungstellung einer direkt angrenzenden Freilauffläche liegt daher auf der Hand.

Weitere oder größere zentral gelegene Flächen stehen der Gemeinde derzeit nicht zur Verfügung.

Die Verwaltung könnte daher beauftragt werden, die Flächen „Südöstlicher Teilbereich des Turnierplatzgeländes“, „An Hagendorffs Busch“ und „Hasenbült“, zunächst als Modellversuch für zwei Jahre, als Hundefreilauffläche zur Verfügung zu stellen und nach Abschluss der Versuchsphase einen Erfahrungsbericht zu erstellen und den politischen Gremien vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die zusätzlichen Kosten für die Einrichtung der Hundefreilaufflächen ergeben sich aus der Aufstellung von entsprechenden Hinweisschildern, zusätzlichen Mülleimern und dem regelmäßigen Mähen der Flächen. Sie belaufen sich auf einmalige Herstellungskosten in Höhe von ca. 3.500 Euro und jährliche Unterhaltungskosten in Höhe von ca. 2.000 Euro.

Auswirkungen auf das Klima:

Durch die Ausweisung von zentralen Freilaufflächen für Hunde im Hauptort ist zu erwarten, dass für diesen Zweck Fahrzeugverkehr zu außerhalb liegenden Flächen minimiert wird. Ansonsten keine.

Anlagen:

1. Antrag SPD-Fraktion
2. Karte Freilaufflächen
3. Beispiel Eversten Holz (Stadt Oldenburg)